Vereinte Nationen S/2008/847



Verteilung: Allgemein 31. Dezember 2008 Deutsch

Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

- 1. Mit dieser Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, werden die Bestimmungen der Ziffer 49 der Mitteilung des Präsidenten vom 19. Juli 2006 (S/2006/507) und die Ziffern 5 bis 7 der Mitteilung des Präsidenten vom 19. Dezember 2007 (S/2007/749) konsolidiert und geändert.
- 2. Regel 11 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats sieht vor, dass der Generalsekretär den Vertretern im Sicherheitsrat wöchentlich eine Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, und des jeweiligen Standes der Beratungen übermittelt.
- 3. Die Praxis, einen Tagesordnungspunkt in die Kurzdarstellung aufzunehmen, sobald er auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats angenommen wurde, wird unverändert beibehalten. In diesem Zusammenhang erinnern die Mitglieder des Sicherheitsrats an Ziffer 2 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 (S/2006/507), wonach es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunkts diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, und wonach, wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, erwogen werden kann, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.
- 4. Am Ende eines jeden Jahres prüft der Sicherheitsrat die Kurzdarstellung, um festzustellen, ob der Rat seine Behandlung eines der aufgeführten Gegenstände, insbesondere der in dem betreffenden Jahr erstmalig behandelten Gegenstände, abgeschlossen hat und ob diese Gegenstände infolgedessen aus der Kurzdarstellung gestrichen werden sollen. Ferner werden, mit der nachstehenden Ausnahme, auch alle Gegenstände gestrichen, die vom Sicherheitsrat in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht behandelt wurden.
- 5. Die vom Generalsekretär im Januar jedes